

L 9. Apr. 79 09

s.B.31.Nigeria.1. - GB/du

3003 Bern, den 5. April 1979

Betreibungsamt
Spiegelgasse 1
4051 B a s e l

Panta AG ca Bundesrepublik Nigeria

Sehr geehrte Herren,

Mit Schreiben vom 9. November 1978 gelangten Sie mit einem Gesuch um Zustellung des Arrestbefehls Nr. 219/78 und des Zahlungsbefehls Nr. 24081 in randvermerkter Angelegenheit an die Polizeiabteilung EJPD. Ueber uns und unsere Botschaft in Lagos sind die erwähnten Akten mit Note vom 29. November 1978 (vgl. Beilage 1) dem nigerianischen Aussenministeriumszugestellt worden, wobei diese allerdings bislang den Empfangsschein nicht retourniert hat.

Nun sprach kürzlich ein Vertreter der hiesigen nigerianischen Botschaft bei uns vor und gab seinem Befremden über die Tatsache Ausdruck, dass im Schweizerischen Handelsamtsblatt No. 64 - 849 vom 17. März 1979 eine Zustellung derselben Urkunden auf dem Ediktalweg erfolgt sei.

Eine Rückfrage bei der Polizeiabteilung EJPD hat ergeben, dass Sie offenbar, im Gegensatz z.B. zu den zürcherischen Betreibungsbehörden, der Auffassung sind, die Kopien der Note unserer Botschaft und damit die Bestätigung der erfolgten Uebermittlung an das Aussenministerium stelle keinen



ausreichenden Zustellungsbeweis dar. Da kein Empfangsschein vorlag, gingen Sie davon aus, die engen Voraussetzungen für den Ediktalweg, wie Sie vom Bundesgericht in ^{Ausweitung von} ~~Ausweitung von~~ Artikel 66 Absatz 4 SchKG in den Entscheiden 68 III 15, 79 III 136 und 103 III 1 umschrieben wurden, seien damit gegeben.

Hiezu ist zu bemerken, dass uns tatsächlich ein Empfangsschein nie zugekommen ist. Andererseits ist aufgrund der Sachlage unbestreitbar, dass die Akten vom Aussenministerium in Empfang genommen worden sind. Es ist nun aber ein Grundsatz der internationalen Rechtshilfe, dass die Zustellung von Gerichts- und Vollstreckungsurkunden an einen fremden Staat dann als erfolgt gilt, wenn sie das Aussen^{ministerium} ~~ministerium~~ behündigt hat. Diese Regel hat denn auch Aufnahme in Artikel 16 Absatz 3 der von der Schweiz unterzeichneten aber noch nicht ratifizierten Europäischen Konvention über die Staatenimmunität vom 16. Mai 1972 gefunden. Wir legen dem vorliegenden Schreiben ein Exemplar dieser Konvention bei, deren Text ein einführender Artikel von Herrn Dr. M. Krafft, Sektionschef an unserer Direktion, vorausgeht. (Beilage 2)

Da Staaten naturgemäss sensibel auf solche ^{ediktalge-} ~~ediktalge-~~ kanntnahmen reagieren, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie sich unserer Auffassung anschliessen könnten. Sollte dies nicht der Fall sein, so möchten wir Sie ersuchen, uns von solchen Publikationen vorher Mitteilung zu machen, damit wir die entsprechenden Vertretung rechtzeitig auf diese Folge der Nichtretournierung des Empfangsscheins aufmerksam machen können.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Direktion für Völkerrecht

Kopie ging an: - Polizeiabteilung (z.H. von Herrn Flückiger)

- Herrn Krafft

(Dumont)

2 Beilagen

L 9. Apr. 79 09